

## Tarifvereinbarung Nr. 2832

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

wird für den Bereich der

### Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), Celle,

Folgendes vereinbart:

#### § 1

§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15.12.1996 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Beitrittspflicht nach Satz 1 entfällt, soweit der Arbeitgeber eigene Versorgungszusagen abgegeben, betriebliche Unterstützungskassen eingerichtet oder in sonstiger Weise eine gleichwertige betriebliche Altersversorgung zugesagt hat, deren Leistungen auf Dauer mit Rechtsanspruch gewährleistet sind.“


#### § 2

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Köln, den 28. März 2011

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Dr. Bender)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

